

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 276/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Erwin G. [REDACTED],

[REDACTED] Straße 25, H. [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

Dr. O. [REDACTED] und G. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Baden-Württemberg,

vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,

[REDACTED] platz 4, Stuttgart,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 26. August 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 ZPO) ist nicht gegeben.

Zutreffend verzagt sich das Berufungsgericht einen Rückgriff auf allgemeine Billigkeitserwägungen und prüft, ob dem Kläger ein gesetzlicher oder von der Rechtsprechung entwickelter Grund, sich von dem Vergleich zu lösen, zur Seite stand. Sein Ergebnis läßt Rechtsfehler nicht erkennen. Einen beiderseitigen Rechtsirrtum verneint der Berufungsrichter mit Erwägungen tatsächlicher Art, die das Revisionsgericht binden.

Mai

Dr. Jähnke